

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Preisfestsetzung der Landes-Gemüsestelle. — Verarbeitung von Delfrüchten. — Elektromotore für Drehsägewe. — Beschlagnahme von Platin. — Schulbeginn. — Hüßdiensttafel. — Dienst des Kreisveterinäramts. — Unterbringung der Stadtfinder. — Feldvereingung Leitgestern.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

Nachdem durch Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. 10. 1918 für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) und § 4 des Normallieferungsvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse eine besondere Preiskommission für die Festsetzung der Erzeugerpreise von Gemüse gebildet worden ist, und nachdem zugleich auf Grund des § 7 Abs. 3 der genannten Verordnung die zur Bezirke der neu gebildeten Erzeugerpreis-Kommissionen gehörenden Kommunalverbände zwecks einheitlicher Bestimmung der Groß- und Kleinhandelspreise für Gemüse zusammengefaßt worden sind, haben die auf Grund dieser Anordnung gebildeten Kommissionen die Erzeugerpreise, sowie die Groß- und Kleinhandelspreise für das Großherzogtum Hessen und für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst in der unten ersichtlichen Weise festgesetzt. Hierbei wurde gleichzeitig das Folgende bestimmt:

I. Das Gebiet des Großherzogtums Hessen und des Regierungsbezirks Wiesbaden wird hinsichtlich der Festsetzung der Handelspreise in zwei Gruppen geteilt. In die erste Gruppe gehören die Städte Bad-Nauheim v. d. D., Bad-Nauheim, Darmstadt, Frankfurt a. M., Friedberg, Gießen, Höchst a. M., Mainz, Ober-Urfel, Offenbach, Wiesbaden und Worms. Zur zweiten Gruppe gehören alle übrigen Städte und Gemeinden.

Im Großherzogtum Hessen bleibt es den Provinzialdirektionen, im Regierungsbezirk Wiesbaden den Kommunalverbänden überlassen, einzelne Städte oder Gemeinden, die mit besonderer Schwereigkeit in der Gemüseversorgung zu rechnen haben, mit Genehmigung in Hessen der Landes-Gemüsestelle, im Regierungsbezirk Wiesbaden der Bezirksstelle für Gemüse und Obst der ersten Gruppe zuzuteilen.

II Den Kommunalverbänden bzw. Gemeindevertretungen bleibt es überlassen, niedrigere Preise als die nachfolgend festgesetzten Höchsthandelspreise festzusetzen.

III. Preisfestsetzung.

Gemüseorte:	Erzeuger-Preis	I. Gruppe		II. Gruppe	
		Großh.-Preis	Kleinh.-Preis	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis
1. Spargel					
a) 1. Sorte	0.80	1.—	1.15	0.93	1.05
b) 2. Sorte	0.45	0.60	0.75	0.52	0.65
c) Abfall	0.22	0.30	0.40	0.25	0.32
2. Kohlrabi	0.12	0.15	0.22	0.14	0.20
3. Spinat					
a) bis 30. 4.	0.25	0.33	0.42	0.29	0.37
b) ab 1. 5.	0.20	0.26	0.32	0.24	0.30
4. Erbsen					
a) bis 30. 6.	0.35	0.45	0.55	0.38	0.45
b) ab 1. 7.	0.30	0.39	0.47	0.33	0.40
5. Bohnen					
a) Stangenbohnen	0.35	0.45	0.55	0.38	0.45
b) Buschbohnen	0.28	0.36	0.47	0.31	0.38
c) Wachs- u. Perlbohnen	0.40	0.50	0.65	0.45	0.55
d) Saubohnen (Ruffbohnen)	0.20	0.26	0.34	0.23	0.30
6. Möhren u. längliche Karotten ab 1. 6.					
a) mit Kraut	0.10	0.13	0.17	0.12	0.15
b) ohne Kraut	0.18	0.24	0.28	0.22	0.26
7. Mairüben ohne Kraut	0.08	0.10	0.15	0.10	0.15
8. Karotten, runde kleine					
a) mit Kraut	0.15	0.20	0.27	0.18	0.25
b) ohne Kraut	0.25	0.33	0.40	0.30	0.35
9. Kohlrabi ab 10. 6.	0.22	0.28	0.36	0.25	0.32
10. Frühweißkohl ab 30. 6.	0.16	0.21	0.29	0.19	0.25
11. Frühwirsing u. Frührotkohl	0.18	0.23	0.30	0.21	0.26
12. Frühviolethen mit Kraut	0.30	0.39	0.50	0.35	0.45
13. Mangold (Römisch-Kohl)	0.10	0.13	0.18	0.12	0.15

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf das Pfund. Sie treten sofort in Kraft, soweit nicht bei den einzelnen Gemüseforten etwas anderes bestimmt ist.

IV. Bei Spargel darf als Vergütung für Sammlung und Verpackung am Orte der Erzeugung bzw. Verpackung je Zentner nicht mehr gefordert und bezahlt werden, als insgesamt 2.50 Mk., falls das gesamte Packmaterial vom Empfänger gestellt ist; 4 Mk., wenn der Empfänger nur Körbe und Kisten stellt; 6 Mk., wenn der Empfänger kein Packmaterial stellt. Letzterenfalls sind Körbe und Kisten frei zurückzuführen.

Ueberschreitungen vorstehender Höchstpreise werden nach dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bestraft. Eine Ueberschreitung der Höchstpreise kann auch in unzutreffender Sortierung erblüht werden.

Die Preise verstehen sich nur auf marktfähige Ware erster Güte. Mainz, den 18. April 1918. Wiesbaden, 18. April 1918. Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Hessische Landes-Gemüsestelle. Werner, Regierungsrat. Dröge, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Verarbeitung von Delfrüchten in Wassermühlen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat durch Entscheidung vom 31. März d. J. der durch Wasserkraft betriebenen Delmühle H. Hillebrecht in Großen-Busefel (Schleimühle) die Genehmigung zur Herstellung von Del für Selbstversorger, die Deltsamen angebaut haben, erteilt. Den Bürgermeistereien wird empfohlen, vorstehendes mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Dezbr. 1917 (Kreisblatt Nr. 203) in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Gießen, den 26. April 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Hfinger.

Betr.: Elektromotore für Drehsägewe. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach einer kriegsmaterialiellen Verfügung soll die Verwendung von Elektrizität zum Antrieb von Drehsägemaschinen weitgehend gefördert werden. Mit Rücksicht auf die Kohlenknappheit und die außerordentlichen Transportschwierigkeiten kann die Ausbarmachung der vorhandenen elektrischen Kraftanlagen für vorgenannte Zweck nur dringlich empfohlen werden.

Eine der Elektrizitäts-Gesellschaften hat aus vorjährigen Bestellungen, die verspätet fertiggestellt und infolgedessen nicht abgenommen wurden, eine größere Anzahl Motore, welche in kürzester Zeit geliefert werden können, zur Verfügung. Aus nachstehenden sind nähere Angaben über Anzahl, Ausführung und Stärke der Motore ersichtlich. Ferner sind diejenigen Ueberlandanlagen namhaft gemacht, an die die Motore im Kreise Gießen angegeschlossen werden können.

Es wird ersucht, die Interessenten von dem Angebot in Kenntnis zu setzen und etwaige Kaufliebhaber, unter Angabe der von diesen gewünschten Motore bis zum 10. Mai hierher mitzuteilen. Der Mitteilung wäre eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Motore für Drehsägewe Verwendung finden sollen.

I. Drehstrommotore für Drehsägewe, lieferbar innerhalb 4 bis 6 Wochen.

15 Drehstrommotore mit Minutendrehzahl, Leistung 14,6 KW., 20 PS., 190/330 Volt, 50 Perioden mit Schleifringanker und Bürstenabhebervorrichtung, mit angebauter Anlaufwalze mit Wellenstumpf, Ausführung Fall I mit dreipol. Stator, Kälter und aufgebautem Stromzeiger einschl. Delfüllung für die Walze.

15 Drehstrommotore, wie vor, jedoch mit einer Leistung von 19 KW. = 25,7 PS., mit angebauter Anlaufwalze.

10 Drehstrommotore, mit einer Leistung von 23,4 KW. = 31,8 PS., mit angebauter Anlaufwalze, wie vor.

II. Ueberlandanlagen, an deren Anschluß sie sich eignen: Ueberlandanlage der Provinz Oberhessen, Rz. Friedberg.

Ueberlandanlage der Stadt Gießen. Versorgungsgebiet Kries Gießen.

Gießen, den 29. April 1918. Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. R. R. U.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U.
vom 1. September 1916, betreffend Beschlag-
nahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsbetriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung M. 1/9. 16. R. R. U.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate auszugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. U. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Frankfurt (Main), den 30. April 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel, General der Infanterie.

Mainz, den 30. April 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
Bausch, Generalleutnant.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebs- einrichtungen oder Räume verweigert, . . . wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, . . . wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mk. bestraft.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des XVIII. Armeekorps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.
Gießen, den 30. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufänger.

Betr.: Schulbeginn während der sog. Sommerzeit.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auch in diesem Schuljahre soll der Beginn der Schulstunden der Uhr nach im Sommer und Winter gleichbleiben.

In der Regel soll während des Sommerhalbjahres der Unterricht um 8 Uhr anfangen.

Für Abweichungen von diesem Grundsatz ist unter ausführlicher Begründung Genehmigung einzuholen.

Gießen, 27. April 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung des Hilfsdienstgesetzes.

Es ist uns bekannt geworden, daß Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer vielfach aus Unkenntnis die nach § 9 der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 17 vorgeschriebene Meldung des Arbeits- und Wohnungswechsels an den Einberufungsausschuß unterlassen. Es ist anzunehmen, daß nicht alle Arbeitgeber, die in ihrem Betrieb Hilfsdienstpflichtige beschäftigen, den Anschlag D in ihren Betrieben gemäß § 12 der Bundesratsverordnung vom 13. 11. 17 dauernd bekanntgeben.

Wir machen erneut auf die Bestimmungen der §§ 9 und 12 aufmerksam mit dem Anfügen, daß die Anschläge von den Betrieben bei den Ortsbehörden zu erhalten sind. Gleichzeitig wird auf die bestehenden Strafbestimmungen hingewiesen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Anschläge D sind öffentlich anzufügen. Die benötigten Exemplare können bei der Kriegsamtsstelle Abt. I von Ihnen angefordert werden.

Nach den Ausführungsbestimmungen des Kriegsamts vom 23. November 1917 Nr. 939. 11. 17 BK zu § 8 der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917 sind weiter die Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 betr. Anmeldung der Hilfsdienstpflichtigen in den einzelnen Gemeinden durch dauernden oder allmonatlich zu wiederholenden Anschlag zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Gießen, den 29. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Den Dienst des Großh. Kreisveterinäramts Gießen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. April 1918 (Kreisblatt Nr. 36) machen wir Sie, soweit Sie zum Dienstbezirk des Großh. Kreisveterinäramts Gießen gehören, darauf aufmerksam, daß von jetzt an wieder Ihre Dienstschreiben usw. an Großh. Kreisveterinäramt Gießen zu richten sind.

Gießen, den 26. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Die Unterbringung der Stadtkinder auf dem Land.

An die Ortsauschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe.

Diejenigen von Ihnen, die mit Einreichung des in dem Ueberbruderaus Schreiben vom 16. 2. 18. verlangten Verzeichnisses noch im Rückstand sind, werden dringend um umgehende Erledigung dieser Angelegenheit gebeten.

Gießen, den 27. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Leihgestern.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 17. Mai 1918 liegt verlags auf dem Amtszimmer Gr. Bürgermeisterei Leihgestern das Verzeichnis der für den Ausschlag der ungedeckten Feldbereinigungskosten in Betracht kommenden Grundstücke nebst Abschrift des Beschlusses vom 29. Dezember 1917 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Samstag den 18. Mai 1918, vorm. 9—10 Uhr, statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 22. April 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Die neuen Vorbrude:

Kohlen-Bezugscheine für Haushaltungen
sowie

Antrag auf Bewilligung von Brennstoffen

sind fertiggestellt und können sofort bezogen werden durch den

Kreisblattverlag (Gießener Anzeiger)
Gießen, Schulstraße 7.